

Rundmail an alle Leistungserbringer  
nach der Test- und CoronaImpfverordnung

Postadresse:  
KV Nordrhein  
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner  
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 18.11.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

## Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal zur der Änderung der TestV vom 12.11.2021 mit Gültigkeit zum 13.11.2021 sowie der Änderung der CoronaImpfV vom 15.11.2021 mit Gültigkeit zum 16.11.2021 informieren.

### *1) Bürgertests erneut eingeführt (TestV):*

Mit unserem letzten Rundschreiben haben wir Sie darüber informiert, dass die kostenlosen Bürgertests am 11.10.2021 beendet wurden. Aufgrund des sich verschärfenden Infektionsgeschehens hat der Gesetzgeber wieder kostenlose Schnelltests auf SARS-CoV-2 für asymptomatische Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Die entsprechend geänderte Testverordnung ist am 13.11.2021 in Kraft getreten.

Die Leistungen der Bürgertests werden im Portal mit Verweis auf den §4a TestV dargestellt. Eine Anpassung der Texte wurde der Einfachheit halber nicht vorgenommen. Bitte verwenden Sie diese, um im Rahmen der Bürgertestung abzurechnen:

ärztliche Entnahme (Testung nach § 4a TestV), ab 11.10.2021  
nicht ärztliche Entnahme (Testung nach § 4a TestV), ab 11.10.2021  
PoC-Tests nach §4a TestV, ab 11.10.2021

(Die Abrechnungsmöglichkeit von diesen Leistungen hängt von der Art Ihrer Rechtsgrundlage ab)

Bitte denken Sie daran, dass Sie sowohl die entsprechende Abstrichleistungen als auch die PoC-Sachkosten(!) im Portal eintragen müssen. Es erfolgt keine automatische Auszahlung!

Wir möchten Sie in diesem Zuge auch noch darauf hinweisen, dass wir Abgleiche mit dem Meldeportal des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchführen. Sofern wir Abweichungen feststellen, kann dieses zur Sperrung der Auszahlung führen. Prüfen Sie dahingehend Ihre Eingaben (auch für die Vergangenheit!).

### *2) Beendigung der Leistungen für das ärztliche Zeugnis (TestV):*

Als Folge der Wiedereinführung der kostenlosen Bürgertestungen entfällt somit wieder die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der Portokosten bei einem postalischen Versand des Zeugnisses nach § 12 Abs. 7. TestV.

### *3) Erhöhung der Vergütung für Impfungen (CoronaImpfV):*

Bereits ab dem 16.11.2021 erhalten Arztpraxen pro COVID-19-Impfung 28 Euro statt bislang 20 Euro. Wer am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember impft, soll einen Zuschlag von nochmal acht Euro pro Impfung bekommen – zusammen also 36 Euro. Das sieht die neue Corona-Impfverordnung vor, die ab dem 16.11.2021 in Kraft tritt.

Bitte beachten Sie, dass wir zurzeit dieses noch technisch umsetzen und daher noch keine Eingaben für Impfungen am dem 16.11.2021 vorgenommen werden können. Wir werden Sie entsprechend in Kenntnis setzen, wenn die Eingabe möglich ist.

### *4) Neue Leistungserbringer (CoronaImpfV):*

Ebenfalls mit In-Kraft-Treten der neuen CoronaImpfV können nun Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach entsprechender Registrierung im Rahmen der Corona-Impfverordnung tätig werden.

### *5) ERRATUM:*

Ebenso hatten wir mit dem letzten Rundschreiben das Merkblatt verschickt. Hierbei hatte der Fehlerfeld zugeschlagen.

Bei der Angabe der Vergütung des COVID-19-Genesenenzertifikats mit Einsatz von IT-Systemen ist die Vergütung natürlich 2,- Euro, nicht wie ursprünglich angegeben 4,- Euro.

Die Korrektur sowie die oben aufgeführten Änderungen haben wir im beigefügten Merkblatt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung und Corona-Impfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KV Nordrhein